

Polizeipräsidium Mittelfranken

Sachgebiet E 2



Polizeipräsidium Mittelfranken - SG E 2 * Postfach * 90331 Nürnberg

Per Mail

Gruppe DIE LINKE.
im Fürther Rathaus
- Stadtrat Ulrich Schönweiß
- Stadträtin Monika Gottwald
Königstraße 95
90762 Fürth

Abdruck per Mail

- PP Mittelfranken, Abteilung Einsatz
- KFD 1 AG IGS
- PI Fürth

Ihr(e) Zeichen:	<u>Bitte bei Antwort angeben</u> Unser(e) Zeichen: 5012 - 2613	Durchwahl: 0911/2112-1228	Sachbearbeiter/-in: Keller, PHK	Nürnberg 19.03.2018
Ihre Nachricht vom: 06.03.2018	Unsere Nachricht vom:	Telefax: 0911/2112-1205	Zimmer-Nr.: 3.24	

Schriftliche Anfrage der Gruppe „Die Linke im Fürther Rathaus“ zur Thematik „Überwachung der Fußballfans“

Stellungnahme des PP Mittelfranken

Sehr geehrte Frau Gottwald, sehr geehrter Herr Schönweiß,

das PP Mittelfranken kann Ihnen nur sehr eingeschränkt Auskunft zu den von Ihnen vorgebrachten Fragen geben.

In der bayerischen Gemeindeordnung ist weder ein Auskunftsrecht des einzelnen Gemeinderatsmitglieds, noch ein besonderes Anfragerecht des einzelnen Gemeinderatsmitglieds geregelt. Die Überwachung der Gemeindeverwaltung, die auch ein Informationsrecht beinhaltet, obliegt grundsätzlich dem Gemeinderat als Kollegialorgan. Gemäß Art. 30 Abs. 3 GO überwacht der Gemeinderat die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. Die bayerische Gemeindeordnung stellt dabei das Kollegialorgan Gemeinderat in den Vordergrund, Rechte des einzelnen Gemeinderatsmitglieds auf Information werden in Art. 30 Abs. 3 GO nicht geregelt (vgl. Bayerischer VGH Beschluss vom 11.02.14 Az. 4 ZB 13.2225).

Enthält, wie vorliegend, auch die Geschäftsordnung des Gemeinderates keine weitergehende Regelung über Informationsrechte der einzelnen Gemeinderatsmitglieder, so steht dem einzelnen Gemeinderatsmitglied nur ein Recht auf Einsicht in die Niederschriften öffentlicher Sitzungen aus Art. 54 Abs. 3 GO zu (BayVGH, U.v. 15.12.2000, 4 ZE 00.3321). Ein uneingeschränktes subjektiv öffentliches Recht auf Information kommt ihm hingegen nicht zu.

Man wird jedoch dem Gemeinderat insgesamt, und insoweit auch seinen Mitgliedern, das Recht einräumen müssen, über die Fragen, die auf der Tagesordnung des Rates und seiner Ausschüsse stehen und über die Beschlüsse zu fassen sind, informiert zu werden. Diesbezüglich kann dem einzelnen Gemeinderatsmitglied ein begrenztes Informationsrecht zugestanden werden. Dies kann sich jedoch nur auf solche Sachthemen beziehen, über die der Gemeinderat auch "selbst" entscheiden kann.

Darüber hinaus aber steht dem einzelnen Gemeinderatsmitglied kein Recht zu, von der Gemeinde Auskunft über bestimmte Vorgänge zu fordern. Ein Anfragerecht zu bundes- oder weltpolitischen Themen, wie es im Bundestag und in den Landtagen praktiziert wird, existiert nicht.

Anfragen sind auch dann nicht zu beantworten, wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, insbesondere der Datenschutz, die Geheimhaltungspflicht in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung sowie der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

Erfüllen Anfragen diese Voraussetzungen nicht, ist deren Beantwortung abzulehnen.

Fraktionen stellen den Zusammenschluss einzelner Gemeinderatsmitglieder dar. Diese verfügen über keine weitergehenden Befugnisse. Für Anfragen von Fraktionen gelten daher die obigen Ausführungen in entsprechender Weise.

Im Wege des kooperativen Miteinanders der Sicherheitsbehörden sollte die Polizei bei Anfragen, die das Informationsrecht des Gemeinderats betreffen, an der Beantwortung mitwirken, soweit dies erforderlich ist.

Besteht allerdings nach dem Gesagten für die Gemeinde, in Person des Bürgermeisters, schon keine Pflicht zur Beantwortung von Anfragen, kann auch keine Mitwirkungspflicht der Polizei gegeben sein.

Ein Auskunftsrecht einzelner Gemeinderatsmitglieder bzw. Fraktionen gegenüber der Gemeinde besteht nur hinsichtlich Fragen, die auf der Tagesordnung des Rates und seiner Ausschüsse stehen und über die Beschlüsse zu fassen sind.

Soweit es sich jedoch um Anfragen zu Sachthemen handelt, die der Gemeinderat nicht „selbst“ entscheiden kann oder die bundes- bzw. weltpolitischer Natur sind, besteht kein Auskunftsrecht. In solchen Fällen ist die Polizei auch nicht zur Mitwirkung verpflichtet.

Bei den von Ihnen vorgebrachten Fragen handelt es sich nach hiesiger Meinung um eine Anfrage, die aus den vorgenannten Gründen kein Auskunftsrecht nach sich zieht.

Allerdings wurde ein Teil der von Ihnen gestellten Fragen bereits in einer schriftlichen Anfrage der Landtagsabgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) thematisiert und die zugehörigen Antworten unter Drucksache 17/10270 veröffentlicht. Diese Drucksache liegt als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gezeichnet

Guth,
Leitender Polizeidirektor